



Gebührensatzung

für Tätigkeiten und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Süsel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. SH 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514), des § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. SH 1996, S.200) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2020 (GVOBl. S. 686) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. SH 2005, S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Süsel am 07.12.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenfreiheit

Der Einsatz der Feuerwehren ist für den Geschädigten unentgeltlich bei

1. Bränden und Rauchwarnmeldeeinsätzen,
2. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen gefordert werden.

§ 2

Gebührentatbestand und Gebührenpflicht

- (1) Die Tätigkeiten und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Süsel unterliegen - soweit nicht das Brandschutzgesetz etwas anderes bestimmt - der Gebührenpflicht.
- (2) Gebührenpflichtig sind insbesondere
 1. Sicherheitswachen;
 2. Einsätze, die durch eine vorsätzliche Verursachung von Gefahr oder Schaden herbeigeführt wurden;
 3. Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen;
 4. Einsätze aufgrund einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden;
 5. Einsätze aufgrund einer bestehenden Gefährdungshaftung;
 6. Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.
 7. Hilfeleistungen, die durch Verunreinigungen von Land und Gewässern durch wassergefährdende oder verschmutzende Stoffe erforderlich werden, wenn die Gefahr schuldhaft herbeigeführt wurde;

8. Hilfeleistungen, z.B. bei Unfällen und Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, wenn der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer den Unfall oder die Gefahr verschuldet hat;
 9. missbräuchlicher Alarm der Feuerwehren;
 10. Fehlalarm einer Brandmeldeanlage;
 11. Einsatz der Feuerwehren aufgrund vorsätzlicher Brandstiftung oder sonstigen vorsätzlichen Verschuldens;
 12. Einsätze, die durch das Abbrennen von pflanzlichen Abfällen (Stroh-, Flächenbrand) infolge unkontrollierten Ausbreitens des Feuers hervorgerufen werden, wobei die Schuldfrage nicht geprüft werden muss. Als Verantwortlicher ist im Zweifelsfall dabei der Besitzer der Landfläche anzusehen.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalter, Unternehmer, Eigentümer usw.) oder Dritte erfolgen. Sie entsteht mit dem Einsatzbeginn. Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (4) Verzichtet ein Auftraggeber auf Leistungen, nachdem die Feuerwehr bereits ausgerückt ist oder wird die Leistung unnötig oder durch Umstände unmöglich, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, so wird die Gebührenpflicht dadurch nicht berührt.

§ 3

Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (siehe Anlage Gebührenverzeichnis).

§ 4

Kostenerstattung

Für nachbarliche Löschhilfe gem. § 21 Abs. 3 BrSchG (Löschhilfe in Gemeinden außerhalb der 15-km-Zone) sind die entstandenen Kosten (z.B. Betriebsmittel, Sonderlöschmittel, Verdienstaufschlag sowie die Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung des Feuerwehrpersonals) zu erstatten.

§ 5

Schuldner der Gebühren- und Kostenerstattung

(1) Gebührens Schuldner sind

1. Der/die AuftraggeberIn;
2. Der/die EigentümerIn oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interesse durch die Leistungen wahrgenommen werden;
3. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück oder das Gebäude für die Veranstaltung zur Verfügung stellt;

4. in den Fällen der gemeindeübergreifenden Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes;
5. bei vorsätzlicher grundloser Alarmierung der/die VerursacherIn, bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige/n Person/en;
6. bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen der/die BetreiberIn;
7. bei einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht der/die Haftende.
8. Bei nachbarlicher Löschhilfe oder nachbarlicher Hilfeleistung in Gemeinden außerhalb der 15-km-Zone sind die anfordernde Gemeinde oder die Aufsichtsbehörde Gebührenschuldner.
9. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
10. Die Gebührensschuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehren nach Auftragserteilung oder Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen, brauchen und die Feuerwehren dies nicht zu vertreten haben.

§ 6

Gebührenberechnung

- (1) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
 1. Die Einsatzzeit (Alarmierung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft),
 2. die Anzahl der ausgerückten Feuerwehrfahrzeuge,
 3. Die Anzahl der ausgerückten Einsatzkräfte.
- (2) Es wird minutengenau abgerechnet. Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters.
- (3) Die Gebühren werden für jede angefangene Minute festgesetzt, soweit das Gebührenverzeichnis keine andere Regelung trifft.
- (4) Für die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen oder Inanspruchnahmen wird ein Kostenersatzanspruch geltend gemacht.

§ 7

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Süsel ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Entgeltsschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten für diesen Zweck zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht/Kostenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen sowie zur Gebührenfestsetzung ist die Verwendung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben sind, zulässig.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Beendigung des Einsatzes und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Sie ist zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit genannt wird.

- (2) Die Wehrführung hat die Gemeinde unverzüglich und umfassend über die Einsätze zu unterrichten, damit die Kosten entsprechend geltend gemacht werden können.
- (3) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen, soweit dieses in besonders gelagerten Fällen notwendig ist.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 9

Härteregelung

Von der Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren oder die Kostenerstattung nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht im öffentlichen Interesse gerechtfertigt ist.

§ 10

Haftung für Schäden

- (1) Die Gemeinde Süsel haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen durch die Feuerwehr verursacht werden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
- (2) Für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient werden, übernimmt die Gemeinde Süsel keine Haftung.
- (3) Werden Fahrzeuge und Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahmen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem Gebühren- oder Kostenschuldner neben den Gebühren in Rechnung gestellt, wenn ihn oder die von ihm beauftragten Personen ein Verschulden trifft.
- (4) Schäden oder Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht erstattet.
- (5) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 32 Brandschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 11

Zweckgebundene Einnahmen

Die Zahlungen dürfen nur über die Gemeindekasse erfolgen. Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr stehen keine Entscheidungen im Sinne dieser Gebührensatzung zu.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung für Tätigkeiten und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Süsel vom 10.12.2020 außer Kraft.

Süsel, 07.12.2023

Gemeinde Süsel
stellv. Bürgermeisterin
Swantje Meininghaus

gez. Swantje Meininghaus